



PRESSEMITTEILUNG Nr. 54/26

Luxemburg, den 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-50/24 bis C-56/24 | [Danané u. a.]¹

Eine Haftanstalt, in der ein Asylbewerber festgehalten wird, dessen Antrag nach dem Verfahren an der Grenze bearbeitet wird, muss nicht zwingend an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats gelegen sein

2023 stellten Drittstaatsangehörige, die per Flugzeug auf dem Flughafen Brüssel eintrafen, Anträge auf internationalen Schutz. Die belgischen Behörden verweigerten ihnen die Einreise in das Hoheitsgebiet und nahmen sie in Einrichtungen in Haft, die sich im Innern des Hoheitsgebiets befanden², während nach dem Unionsrecht vorgesehene Verfahren an der Grenze durchgeführt wurden³. Nach Ablauf der für diese Verfahren vorgesehenen Vierwochenfrist wurde die Prüfung der Anträge als vorrangige Prüfung fortgesetzt⁴.

Die belgischen Behörden entschieden allerdings unter Verweis auf Fluchtgefahr⁵, die Antragsteller weiterhin in den gleichen Haftanstalten festzuhalten. Anschließend wurden die Asylanträge abgelehnt.

Das mit den Klagen gegen diese ablehnenden Beschlüsse befasste belgische Gericht hat den Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer Regelung mit dem Unionsrecht befragt, die es einem Mitgliedstaat gestattet, Personen wie die Antragsteller der Ausgangsverfahren in Einrichtungen zu inhaftieren, die in seinem Hoheitsgebiet liegen, sich aber nicht an der Grenze befinden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das für gemäß dem Verfahren an der Grenze bearbeitete Asylanträge geltende Unionsrecht es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Antragsteller an Orten zu inhaftieren, die geografisch nicht an der Grenze liegen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Antragsteller auf internationalen Schutz auch an eben diesen Orten weiter inhaftieren, nachdem die für Verfahren an der Grenze geltende Frist abgelaufen ist, soweit die Gründe für den Gewahrsam und die Gewahrsamsbedingungen sowie die nach dem Unionsrecht vorgesehenen Garantien zum Schutz der Antragsteller eingehalten werden, insbesondere indem sie über die Änderung ihrer Rechtsstellung informiert werden.

Außerdem **stellt der Gerichtshof fest, dass Ermittlungshandlungen, die während des Zeitraums des Verfahrens an der Grenze durchgeführt wurden, im Rahmen der nachfolgenden Verfahren wirksam bleiben**, was die Möglichkeit der Antragsteller unberührt lässt, neue Angaben vorzubringen, u. a. bei Gesichtspunkten, die sie im Rahmen des Verfahrens an der Grenze gegenüber der zuständigen Behörde nicht hätten vorbringen können.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Inhaftnahme oder die Aufrechterhaltung der Haft von Asylbewerbern nur erfolgen darf, wenn sie erforderlich, verhältnismäßig und auf die unverzichtbare Dauer beschränkt ist, was von der zuständigen Behörde in Einzelfall zu prüfen ist. Die Inhaftnahme oder die Aufrechterhaltung der Haft darf nicht automatisch und systematisch erfolgen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des

Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegenden Rechtssachen sind mit fiktiven Namen bezeichnet, die nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entsprechen.

² Auf Grundlage von Art. 8 Abs. 3 Buchst. c der [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

³ Vorgesehen in Art. 43 der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

⁴ Gemäß Art. 31 Abs. 7 der Richtlinie 2013/32.

⁵ Auf Grundlage von Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/33.